

Bundesarbeitsgruppe (BAG) Stadttauben

AG bei „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner“ e.V.
Rudolf Reichert, Pflugstraße 30, 86179 Augsburg, Tel.: 0821-86994

Einrichtung von kontrollierten Fütterungsplätzen für Stadttauben

1. Stadttauben finden in der Stadt kein artgerechtes Futter, im Winterhalbjahr kaum die für Tauben ohnehin ungeeigneten Abfälle von Nahrungsmitteln. Deshalb müssen die Tauben aus Gründen des Tierschutzes ganzjährig an kontrollierten Fütterungsplätzen mit Futter versorgt werden, auch wenn in der Kommune ein Fütterungsverbot besteht.
2. Die Behauptung einiger Verwaltungsbeamten, dass die Tauben sich auf den Feldern ernähren könnten, ist absolut falsch. Zwar werden im ländlichen Raum nach der Getreideernte mitunter Tauben beim Feldern beobachtet, aber Tauben, die im Zentrum größerer Städte leben, verlassen ihre angestammten Plätze nicht. Zudem ist die Erntezeit begrenzt. Die Mähmaschinen hinterlassen kaum Abfälle, und die Felder werden bereits unmittelbar nach der Ernte umgepflügt.
3. Die Behauptung, dass das Füttern der Tauben ihre massive Vermehrung zur Folge habe, ist wissenschaftlich nicht haltbar. Durch Domestikation und Zuchtwahl sind die Erbanlagen der Tauben so verändert, dass sie ganzjährig und häufiger als die Wildform brüten, ob sie satt sind oder hungern. Daniel Haag-Wackernagel, Taubenspezialist aus Basel, weist in seiner 1984 erschienenen Dissertation nach, dass hungernde Tauben sogar häufiger brüten als satte (auch in: Ein Beitrag zur Ökologie der Stadttaube, Seite 115ff.)
4. Kontrolliertes Füttern bewahrt Tauben vor dem Hungertod, ist aber kein Beitrag zur Lösung des Stadttaubenproblems, da eine Geburtenkontrolle nicht stattfinden kann wie etwa der Eiaustausch in betreuten Taubenschlägen. Deshalb sollte kontrolliertes Füttern mit dem Bau von Taubenschlägen immer Hand in Hand gehen.
5. Ein Vorteil kontrollierter Fütterungsplätze ist aber: die Tauben sind nicht mehr überall in der Stadt auf Futtersuche unterwegs.
6. Kontrollierte Fütterungsplätze sollten dort eingerichtet werden, wo sich (viele) Tauben aufhalten, Taubenschläge noch nicht gebaut sind, oder mangels geeigneter Standorte nicht gebaut werden können. Im Umkreis von betreuten Taubenschlägen (100 bis 200 m) sollte nicht gefüttert werden, da die Tauben den Schlag sonst nicht annehmen.
7. Kontrolliertes Füttern kann nicht, wie von zuständigen Verwaltungen in manchen Kommunen mit Fütterungsverbot oftmals gefordert wird, im Verborgenen, d.h. abgeschirmt von der Öffentlichkeit, stattfinden. Tauben schließen sich, besonders in der kalten Jahreszeit, zu großen instabilen Fressschwärmen (100 bis 200 Tiere und mehr) zusammen und warten an höher gelegenen Plätzen auf den Fütterer. Eine größere Anzahl von Tauben wird schnell wahrgenommen, was Beschwerden, die ja mit der Geheimhaltung der Futterplätze vermieden werden sollten, zur Folge haben wird.
8. Kontrollierte Fütterungsplätze sollten auf keinen Fall dort eingerichtet werden, wo Tauben Ärger erregen (z.B. in Fußgängerzonen, in der Nähe von Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen usw.), auch nicht da, wo Tauben gefährdet sind (durch Fußgänger, Radfahrer, Autos, Straßenbahnen), oder wo auf Gebäuden wartende Tauben wegen Verkotung schnell für Ärger sorgen würden.

9. Ideale Plätze für kontrolliertes Füttern sind Grünanlagen im Zentrum oder in Zentrumsnähe. Die Tauben warten in den Bäumen auf ihren Fütterer. Gebäude verschmutzen nicht.

10. In Augsburg besteht kein Fütterungsverbot. Es wurden aber – mit Duldung der Stadt – Fütterungsplätze eingerichtet, um das wilde Füttern soweit wie möglich zu verhindern. Die acht ehemaligen Plätze wurden inzwischen nach und nach aufgegeben, da die meisten Tauben in einem der zwölf betreuten Taubenschläge einen Platz finden konnten bzw. können.

11. Die für die Stadttauben zuständige Verwaltung verliert keineswegs ihr Gesicht, wenn sie – trotz Fütterungsverbot – kontrollierte Fütterungsplätze mit überzeugender Begründung einrichtet. In Presseveröffentlichungen sollte aber darauf hingewiesen werden, dass die Ausnahmeregelung nur für ganz bestimmte Personen gilt und das Fütterungsverbot weiterhin besteht.

12. Personen die an den ausgewiesenen Plätzen die Tauben mit artgerechtem Körnerfutter (Weizen, Erbsen, Mais, Kleinsaat) versorgen, sollten der Verwaltung persönlich bekannt sein, viel Zeit haben (Rentner, Arbeitslose, Hausfrauen), sollten tierlieb, menschenfreundlich und absolut zuverlässig sein. Sie sollten eine von der örtlichen Tierschutzorganisation (Tierschutzverein, Arbeitsgruppe Stadttauben) und der Stadt ausgestellte Mitarbeiterkarte erhalten, die sie auf Verlangen vorzeigen können.

Optimale Durchführung der Fütterung

13. Gefüttert sollte zweimal täglich werden, am Morgen zwischen 8.00 und 9.00 Uhr und am Nachmittag zwischen ca. 15.00 und 17.00 Uhr. So dass zum einen Täuber und Täubinnen, die abwechselnd brüten und hudern, an Futter gelangen können, und zum andern, die Tauben zur Vermeidung von öffentlichem Ärger keine langen Wartezeiten haben. Der Fütterer kann, je nach verfügbarer Zeit und Erfahrungen mit dem Verhalten der Tauben am Fütterungsplatz, den genauen Zeitpunkt selbst festlegen.

14. Das Füttern sollte regelmäßig und möglichst immer von der gleichen Person, die die Tauben an ihrem Äußeren (Kleidung Gang, Taschen etc.) schon von Weitem erkennen, durchgeführt werden.

15. Das Futter sollte weiträumig gestreut werden, damit auch die schwächeren Tiere sofort ans Futter gelangen können.

16. Es sollte nur so viel Futter ausgestreut werden, wie die Tauben in 10 bis 15 Minuten verzehrt haben. Der Fütterer sollte in dieser Zeit vor Ort bleiben, um im Bedarfsfall Auskunft geben zu können. Liegen gebliebenes Futter sollte beseitigt werden.